

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An das
Bundesministerium für Justiz

do. GZ: 2025-0.762.656

per E-Mail
vergaberecht@bmj.gv.at

per ELAK-Schnittstelle
Präsidium des Nationalrates

Geschäftszahl: 2025-0.823.280

Vergaberechtsgesetz 2026 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Inneres (BMI) nimmt zum geplanten Vergaberechtsgesetz 2026 Stellung und kann vorab mitteilen, dass mit den gegenständlich geplanten Änderungen voraussichtlich Erleichterungen in der Vergabepaxis zu erwarten sind und Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs und der Transparenz geschaffen werden. Zu den im Begleitschreiben angeführten Aspekten ergeht folgende Stellungnahme:

Zu Punkt 1:

Die Überführung höherer Schwellenwerte ins Dauerrecht sowie die Anhebung einzelner Schwellenwerte (insb. Direktvergabegrenze iSd § 46) wird aufgrund der weiterhin bestehenden Konjunkturschwäche und im Hinblick auf die seit der erstmaligen Anhebung der Schwellenwerte für Direktvergaben (von 50.000,- Euro exkl. USt auf 100.000,- Euro exkl. USt) eingetretenen Inflation als positiv bewertet.

Dadurch wird eine klarere, nachvollziehbare und einheitliche Anwendung des (Vergabe-)rechts sichergestellt, wodurch wiederum die Transparenz und die Vereinfachung der Rechtsmaterie für die Anwender gefördert wird.

Zu Punkt 2:

Das Bundesministerium für Inneres als zentraler öffentlicher Auftraggeber war bereits gem. § 66 BVergG 2018 zur Bekanntgabe vergebener Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert iHv 50.000,- Euro exkl. USt verpflichtet und werden bereits seit der vorgeschriebenen verpflichtenden Verwendung seitens der Europäischen Union die sogenannten „eForms“ bei Bekanntmachungen bzw. Bekanntgaben über die eVergabe+-Plattform verwendet.

Zu Punkt 3:

Das BMI empfiehlt, dass die einzelnen Rechtsakte aufgrund der seitens Bundesministeriums für Justiz angeführten Gründe nicht im geplanten *Vergaberechtsgesetz 2026* verankert werden und ersucht um Zurverfügungstellung einer Liste dieser sektoralen Unionsverordnungen samt regelmäßiger Adaptierung über die Homepage des BMJ (Stabsstelle für Vergaberecht).

Zu Punkt 4:

– Entwurf der Vertreter der Länder:

Sofern der eignungsrelevante Zeitpunkt – beim einstufigen Verfahren – erst mit Zuschlagserteilung festgelegt wird, könnten den öffentlichen Auftraggebern im Verlauf des Vergabeverfahrens frustrierte Aufwendungen entstehen. Das resultiert daraus, dass die Rechtssicherheit erst spät im Vergabeverfahren hergestellt wird, wodurch bereits getätigte Aufwände oder vorbereitende Maßnahmen unter Umständen hinfällig werden können, wenn erst bei Zuschlagserteilung feststeht, ob der Bieter tatsächlich zur Leistungserbringung geeignet ist.

– Entwurf des Bundesministeriums für Justiz:

Diese Variante ermöglicht den öffentlichen Auftraggebern „nachdatierte“ Nachweise zur Prüfung der beruflichen Zuverlässigkeit (insb. Strafregisterauszüge), finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit heranzuziehen und verhindert somit, dass eigentlich geeignete Bieter anfänglich von Vergabeverfahren ausgeschieden werden.

Das BMI präferiert aufgrund der hier bestehenden Rechtssicherheit diese Variante.

30. Oktober 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

